



1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland

Heinz Janssen
zum Walkmüller 31A
47269 Duisburg

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Telefon
FAX
E-Mail
Datum
Betrifft

Antrag auf Vereinsmitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den 1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland. Ich verpflichte mich, die mir ausgehändigte Vereinssatzung zu beachten und den Jahresbeitrag in Höhe von z.Zt.50 € , regelmäßig (entsprechend der Satzung) § 12 zu bezahlen, d.h. im Aufnahmejahr je Monat 1/12 des Jahresbeitrags, z.Zt. also 4,20 €, die **einmalige Aufnahmegebühr** beträgt zur Zeit 10 €.

Datenverarbeitung: Ihre Angaben zur Person (s.unten) wie auch ggf. Ihre Bankdaten werden von uns gespeichert, ohne diese Daten ist eine Mitgliedschaft leider nicht möglich.

Veröffentlichung meiner Daten :

Name, Anschrift, Telefon in der Notrufliste/Mitgliederliste

Ich stimme der Veröffentlichung in der Notrufliste

Ja

Nein

Angaben zum Beruf bzw. zur beruflichen Qualifikation

(freiwillige Angabe)

Der Beitrag für das Folgejahr wird ab **01.10. bis spätestens 30.11. des lfd. Jahres fällig.**

Erfolgt nach einmaliger Mahnung bis Ende Januar keine Zahlung, erlischt gemäss §3 Abs. 13a die Mitgliedschaft.

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA Lastschriftmandat von meinem Konto eingezogen

[siehe anliegendes SEPA Lastschriftmandat (früher Einzugsermächtigung)].

Bankinstitut Volksbank Gütersloh.

IBAN Code: DE68 4786 0125 1335 7834 00

BIC Code : GENODEM1GTL

Angaben zur Person

Name : _____

Vorname : _____

Straße u. Nr. : _____

PLZ : _____ Wohnort : _____

Telefon : _____

e-mail : _____

Fahrzeug/e u. Typ/en : (siehe hierzu anliegende Formblätter)

Datum : _____

Unterschrift : _____



1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland

1.HONDA CB 750 Four Club e.V.

Heinz Janssen

Zum Walkmüller 31A

47269 Duisburg

SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige den 1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an die vom 1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsempfänger :	
1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland	
Wiesenstr. 27	Straße
63589	PLZ
Linsengericht	Ort
Deutschland	Land
DE65ZZZ00000022370	Gläubiger ID

Zahlungspflichtiger / Kontoinhaber :	
	Name, Vorname
	Straße
	PLZ
	Ort
	Land
/	Name / BIC (des Kreditinstituts)
	IBAN

Mandatsinformationen :

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt !

Ort, Datum

Unterschrift

1.HONDA CB 750 Four Club e.V.
Deutschland
Wiesenstr. 27
63589 Linsengericht
E-Mail michael_prenzel@cbfourclub.de
http://www.cbfourclub.de

Telefon 06051-968181

Bankverbindung Volksbank Gütersloh
IBAN : DE68 4786 0125 1335 7834 00
BIC : GENODEM1GTL

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart

Michael Prenzel
Kerstin Fahle
Christa Labbert



1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland

Bestandsermittlung für Mitglieder des 1.HONDA CB 750 FOUR CLUBS e.V. DEUTSCHLAND
Diese Ermittlung und Speicherung wird **nur** für Clubzwecke erstellt.
Bitte ggf. ein Bild von jedem Fahrzeug beifügen.

z. Zt. bekannte Angaben



hier ggf. Angaben berichtigen



Name

Vorname

Straße

Land, PLZ, Ort



FAX

e - mail

1. Fahrzeug (Typ)

2. Fahrzeug (Typ)

3. Fahrzeug (Typ)

4. Fahrzeug (Typ)

zu 1. Rahmen Nr

zu 2. Rahmen Nr

zu 3. Rahmen Nr

zu 4. Rahmen Nr

zu 1. Motor Nr

zu 2. Motor Nr

zu 3. Motor Nr

zu 4. Motor Nr

Weitere Angaben zu Euren Maschinen wie zum Beispiel Umbauten oder besondere Kennzeichen könnt Ihr auf dem 2.Blatt machen.

So !! Jetzt noch ein Foto Eurer Maschine(n) den Datenblättern beifügen und an folgende Adresse senden :

Heinz Janssen
Zum Walkmüller 31A



1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland

-SATZUNG-

§1 Vereinsname :

Der Verein führt den Namen: „1. HONDA CB 750 Four Club e. V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Sitz des Vereins bei dessen Eintragung ist 55127 Mainz 33, Ober-Olmer-Str. 27.

§2 Zweck des Vereins:

- 1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Der Zusammenschluss von Motorradinteressenten, Liebhabern und Veteranenfreunden der HONDA Vierzylinder OHC Modelle der Baujahre 1969 bis 1978 (alle Hubraumklassen von 350 bis 750 ccm).
 - b) Die Pflege der Motorradtouristik.
 - c) Die Vermittlung des Austausches von technischen und touristischen Erfahrungen unter den Mitgliedern.
 - d) Die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte.
- 2) Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein, soweit rechtlich zulässig, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.
- 3) Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur in geringem Maße.

§3 Mitgliedschaft:

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrags des Vereins zu erfolgen. (Ehegatten/ Dauerlebensgefährten/ innen, werden auf formlosen Antrag als Mitglied beitragsfrei im Register mitgeführt.)
Die beitragsfreie Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft des zahlenden Mitglied endet.
- 3) Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet kein Werturteil gegen den Antragsteller.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedskarten werden nach Bezahlung des ersten Beitrags ausgehändigt. (Eingang der Zahlung auf Clubkonto)
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod des Mitglieds
- 7) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung mit Eingang spätestens bis 30.09. j. J. erfolgen.
- 8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
Ggf. durch Stornierung der Lastschriftermächtigung anfallende Gebühren sind vom Mitglied zu begleichen.
- 9) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft.
- 10) Bei Ausschluß durch den Verein erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 11) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise nicht mehr benutzt werden und sind zurückzugeben bzw. ist deren Vernichtung glaubhaft nachzuweisen.
- 12) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 13) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied:
 - a) den fälligen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat (es wird nur einmal gemahnt!).
 - b) gegen die Satzung oder gegen aufgrund derselben gefaßten Beschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins stark schädigt.
- c) Clubshopartikel werden aus Mitgliederbeiträgen vorfinanziert und werden auch nur zur eigenen Verwendung an registrierte Clubmitglieder weitergegeben. Gewerblicher und gewinnorientierter Weiterverkauf der Clubartikel, z.B. in Internetportalen, ist strengstens untersagt und führt bei Bekanntwerden zum Ausschluss des entsprechenden Mitglieds aus dem Club und Aberkennung der Clubmitgliedschaft.



1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland

§4 Rechte der Mitglieder:

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen über Vereinsangelegenheiten. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, mit Ausnahmen von Vorstandssitzungen und Ansprechpartnersitzungen, des Vereins teilzunehmen und vom Verein Auskünfte, Rat und Unterstützung bei allen Angelegenheiten der unter § 2 Punkt 1 a) angegebenen Motorradtypen zu bekommen, sowie Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten.

§5 Pflichten der Mitglieder:

- 1) Jedes Mitglied hat einen einmal jährlich fälligen Betrag zu bezahlen, siehe hierzu auch § 12.
- 2) Die Höhe des Betrages kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 4) Alle Mitglieder verpflichten sich den Verein zu fördern und zu unterstützen. Die Satzung ist einzuhalten und in ihrem Rahmen getroffene Entscheidungen sind mitzutragen.
- 5) Die Vereinsmitglieder haben in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, untereinander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- 6) Für den Fall, dass der Verein an ein Mitglied Teile veräußert (z.B. Nachfertigungen), gilt der Ausschluss jeglicher Haftung mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Mitglied verzichtet auf die gesetzlichen Haftungs- und Gewährleistungsansprüche.

§6 Organe des Vereins:

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (siehe auch §7)
 - b) Der Vorstand (siehe auch §8)
 - c) Die Ansprechpartner (siehe auch §9)
 - d) Die exekutiven Mitglieder (siehe auch §10)
- 2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausführung entstandenen Kosten, können vom Verein zurückerstattet werden. Eine Entscheidung hierüber behält sich der Vorstand vor.

§7 Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand (in der Regel bei einem Jahrestreffen). Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
 - a) Die Beratung und Beschlußfassung über Aufgaben und Ziele des Vereins.
 - b) Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Wahl des Vorstandes.
 - d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - e) Die Entscheidung über jede Änderung der Satzung.
 - f) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen vor derselben schriftlich durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen (In der Regel durch die Clubzeitung)
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Punkten beschlußfähig.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Durchführung derselben dem Vorstand vorliegen, wenn sie auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen. Sie werden am Tag der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn sich mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.
Ausnahme hierzu: Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Mitgliederversammlung und evtl. gefasste Beschlüsse für ungültig erklärt werden.



1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland

§8 Der Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Dem / der ersten Vorsitzenden.
 - b) Dem / der zweiten Vorsitzenden.
 - c) Dem / der Kassierer / in.
 - d) Für den Fall, dass nicht genügend Kandidaten sich für Vorstandsämter bewerben oder Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand auch aus weniger Mitgliedern bestehen.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Ein Mißtrauensantrag gegen den Vorstand bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- 3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - a) Die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - d) Der Verkehr mit Behörden und Organisationen.
 - e) Die Ausführung der Beschlüsse der Ansprechpartnerversammlung.
 - f) Der Vorschlag von Ansprechpartnern.
 - g) Die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern im Interesse des Vereins rechtlich zulässig.
- 5) Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterliegen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, kann der Vorstand in Abstimmung mit den Ansprechpartnern entscheiden.
- 7) Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§9 Ansprechpartner :

- 1) Es findet jährlich eine Ansprechpartnerversammlung statt, an der Ansprechpartner und Vorstand stimmberechtigt teilnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung autorisiert den Vorstand Ansprechpartner zu benennen. Die Bestätigung und der Ausschluss von Ansprechpartnern erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit während der jährlichen Ansprechpartnerversammlung durch die selbigen.
- 3) Die Ansprechpartner sind das Bindeglied zwischen Mitgliedern und Vorstand. Sie haben die Aufgabe Mitgliederbegehren an den Vorstand heranzutragen und den Vorstand bei der Umsetzung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Ansprechpartner sind in allen Angelegenheiten Außenstehenden gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§10 Exekutive Mitglieder:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung besonderer Fragen exekutive Mitglieder einsetzen. Diese Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben diesem Bericht zu erstatten. Die Exekutiven Mitglieder sind in allen Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§11 Rechnungswesen :

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Er ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.



1.HONDA CB 750 Four Club e.V. Deutschland

§12 Beiträge :

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger finanzieller Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt einmal jährlich vom 01.10. bis 30.11. des lfd. Jahres für das Folgejahr, ausgenommen hiervon sind die nach § 3 Abs 2) beitragsfreien Mitglieder (Ehegatten/Dauerlebensgefährten/innen, die auf formlosen Antrag als Mitglied beitragsfrei im Register mitgeführt werden)

Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat anteilig bis einschließlich Dezember des lfd. Jahres zu bezahlen. Ab dann wird jeweils der volle Jahresbeitrag ab 01.10. bis 30.11. für das Folgejahr fällig. Eine bestehende einmalige Aufnahmegebühr ist, unabhängig vom Eintrittsdatum, stets in voller Höhe zu entrichten.

§13 Wahlen und Abstimmungen:

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von auch nur einem Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt einfache Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder (Ausnahme §15 Abs. 1). Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten zulässig. Keine Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

§14 Protokollführung :

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden (bzw. Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 Auflösung des Vereins:

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 2) Über die Verwendung des evtl. vorhandenen Vereinsvermögens wird schriftlich, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung anerkannt:
Mainz, den 01.05.1991

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05.06.2015 beschlossen.

Die sieben gesetzlich vorgeschriebenen Gründungsmitglieder:

Peter Dörr	Clemens Langenbahn	Christian Krebs
Stefan Müller	Claus Schewer	Harald Hübner
Jochen Müller		